

Besondere Bedingungen über die Spitaltaggeld-Versicherung

HP

HPAMMO-A3 – Ausgabe 01.09.2010

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Aufnahmebedingungen	Art. 4	Umfang und Dauer der Leistungen
Art. 2	Versicherbare Leistungsbeträge	Art. 5	Prämien
Art. 3	Leistungsanspruch und Wartefrist		

Die untenstehenden Bestimmungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen AVZ (Ausgabedatum gemäss Versicherungspolice).

Art. 1 Aufnahmebedingungen

Im Rahmen dieser Kategorie können sich alle Personen bis zum erfüllten 60. Altersjahr, die bereits für ein zusätzliches Taggeld versichern, das während einem Aufenthalt in einer Heilanstalt ausgerichtet wird. Die Aufnahme in diese Versicherungsart ist durch die Allgemeinen Bedingungen geregelt.

- bei Hausbehandlung, sofern die Behandlung die ganztägige Anstellung einer diplomierten Krankenpflegerin erfordert, während 360 innert 540 Tagen;
- bei Hausgeburten für die Dauer von 21 Tagen;
- bei Erholungs- und Entwöhnungskuren wird während zwei Monaten das Spitaltaggeld gewährt.

Art. 2 Versicherbare Leistungsbeträge

Die Taggeldversicherung bei Spitalaufenthalt umfasst Leistungen bis zu Fr. 200.– pro Tag.

Art. 5 Prämien

Für alle Versicherten wird eine einheitliche Prämie festgelegt.

Art. 3 Leistungsanspruch und Wartefrist

Das Recht auf Versicherungsleistungen beginnt nach einer Wartefrist von 2 Monaten. Bei Leistungen für Mutterschaft beträgt die Wartefrist 12 Monate.

Art. 4 Umfang und Dauer der Leistungen

1. Das Taggeld bei Spitalaufenthalt wird ausgerichtet, wenn sich der versicherte in einer Heilanstalt aufhält und Anspruch auf das in Kategorie BC/BE versicherte Taggeld hat, höchstens aber während 720 Tagen innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen.
2. Zu 50% wird das Spitalgeld in folgenden Fällen gewährt:
 - bei ärztlich verordneten Badekuren, sofern sie in einer ärztlich geleiteten inländischen Anstalt durchgeführt werden;
 - bei Aufenthalt in einem ärztlich geleiteten Heim für Chronischkranke (Pflegeheim) für die Dauer von 720 Tagen innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen;
 - bei Aufenthalt in Nervenheilstätten während 720 innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen;